



Klienteninfo

Steuern Sie mit uns in eine erfolgreiche Zukunft!

In dieser Ausgabe:

Reaktion auf den Wegfall des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes – Schenkungsmeldegesetz (Begutachtungsentwurf)

Verträge zwischen Angehörigen – Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung

Steuerliche Aspekte der doppelten Haushaltsführung

Abzugsfähigkeit von Sprachkursen im Ausland

Höhere Negativsteuer für Pendler für 2008 und 2009

Seminarleistungen mit 20% Umsatzsteuersatz

Aktuelle Zinssätze

Verbraucherpreisindex

Reaktion auf den Wegfall des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes - Schenkungsmeldegesetz (Begutachtungsentwurf)

Bekanntermaßen hat der VfGH mit Wirkung **1.8.2008** das **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz aufgehoben**. Nun liegt ein Entwurf für die politisch heiß diskutierte Neuregelung, das **Schenkungsmeldegesetz 2008**, vor. Dieser sieht vor, dass Erbschafts- und Schenkungssteuer nach dem 31.7.2008 nicht mehr erhoben werden sollen. Zur Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen sollen jedoch umfangreiche Meldeverpflichtungen eingeführt werden. Nach dem Begutachtungsentwurf des Finanzministeriums soll die Neuregelung folgende Änderungen bringen:

Anzeigeverpflichtung von Schenkungen

Durch die Anzeigeverpflichtung ist es den Finanzbehörden leichter möglich, Umgehungen von ertrag- wie auch umsatzsteuerpflichtigen Leistungsbeziehungen aufzudecken. Eine **Schenkungen** soll steuerfrei sein wenn sie aus freigegebenen Motiven – also **ohne Erwartung einer Gegenleistung** – erfolgt. Hingegen kann ein nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise grundsätzlich steuerpflichtiger **Leistungsaustausch nicht** durch eine Schenkung (bzw. bloß durch die Bezeichnung als Schenkung) **der Besteuerung entzogen** werden – dies gilt z.B. für die Entlohnung von Mitarbeitern durch den Unternehmer. Die Meldepflicht von Schenkungen (Wertpapiere, Bargeld, Unternehmensanteile und Sachvermögen) trifft Zuwendenden und Beschenkten gleichermaßen und hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen, sofern nicht Ausnahmetatbestände vorliegen. **Keine Meldepflicht** besteht für Zuwendungen zwischen **Angehörigen**, deren gemeinsamer Wert **innerhalb eines Jahres € 75.000** nicht übersteigt. Zwischen **Nichtangehörigen** liegt die (Frei)Grenze bei € **15.000 innerhalb von fünf Jahren**. Erfolgen mehrere Schenkungen innerhalb dieser Fristen, so sind die einzelnen Werte zusammenzuzählen. Überdies sind z.B. Gewinne aus Preisausschrei-

ben bzw. Gewinnspielen oder Zuwendungen an Kirchen nicht anzeigepflichtig.

Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen

Durch Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen nun die Steuerpflicht bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen sowie auch damit zusammenhängende Befreiungen durch das GrEStG umgesetzt werden.

Demnach ist weiterhin bei **Unternehmensübertragungen** die Übertragung von Grundstücken mit einem **Freibetrag** von € **365.000** begünstigt. Ebenso können **Ehegatten** bei dem Erwerb einer gemeinsamen **Wohnstätte** mit nicht mehr als 150 m² eine **Teilung** (Schenkung zwischen den Ehegatten) steuerfrei vornehmen.

Zuwendungen von und an Stiftungen

Der **Stiftungseingangsteuersatz** bleibt bei inländischen Stiftungen bei 5% und beträgt bei gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Stiftungen 2,5%. Die Zuwendung von **Substanzvermögen** aus einer Stiftung ist – wenn das Vermögen nach dem **31.7.2008** eingebracht wurde – **steuerfrei**. Für bereits davor bestehendes Stiftungsvermögen sowie für Ertragsausschüttungen soll es bei einer Steuerpflicht i.H.v. 25% bleiben.

Sanktionen

Bei nicht fristgerechter Meldung der Schenkung kann eine **Geldstrafe** im Ausmaß von bis zu 10% des übertragenen Wertes verhängt werden. Die Vortäuschung von Schenkungen zwecks Umgehung von anderen Steuern kann mit dem dreifachen des verkürzten Betrages sowie einer **Freiheitsstrafe** von bis zu drei Jahren sanktioniert werden. Bei Verkürzung um mehr als € 500.000 kann die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei mehr als € 3 Mio sogar bis zu 7 Jahren betragen.



Auch wenn es sich derzeit noch um einen Gesetzesentwurf handelt, ist davon auszugehen, dass die Kernelemente auch tatsächlich als

Gesetz verabschiedet werden. Wir werden Sie jedenfalls über die weitere Entwicklung am Laufenden halten.

Verträge zwischen Angehörigen - Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung

Ein Dauerthema bei Betriebsprüfungen ist die Abgrenzung zwischen beruflich und privat veranlassten Aufwendungen. In diesem Zusammenhang stehen als Betriebsausgaben deklarierte **Zahlungen an nahe Angehörige** regelmäßig auf dem Prüfstand. Aus diesem Anlass sollen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung nochmals in Erinnerung gerufen werden. Vorab ist anzumerken, dass die zivilrechtliche Gültigkeit solcher Vereinbarungen nicht zwangsläufig auch zur steuerlichen Anerkennung ausreicht.

Vereinbarungen (unabhängig ob es sich um einen Werk- oder Dienstvertrag handelt) finden nur dann **steuerlich Anerkennung**, wenn sie

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (**Publizität**),
- einen **eindeutigen**, klaren und jeden Zweifel ausschließenden **Inhalt** haben und
- auch zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (**Fremdvergleich**).

Diese Voraussetzungen müssen allesamt für sich erfüllt sein. Der Abschluss eines **schriftlichen Vertrages** ist nicht zwingend erforderlich, sollte allerdings aus **Beweisgründen** unbedingt erfolgen. Die vereinbarten Leistungen müssen über die Erfüllung von allgemeinen Beistandspflichten unter Angehörigen hinausgehen. Tätigkeiten wie Telefondienst, Terminvereinbarungen, gelegentliche Chauffeur-

dienste und Bankerledigungen werden daher in der Regel nicht anerkannt, insbesondere wenn diese praktisch nur in der Freizeit sowie während des Urlaubes erbracht werden.

Besondere **Vorsicht** ist bei widersprüchlichen oder **unklaren Vertragsbestandteilen** (z.B. fehlende oder unklare Regelungen zur Arbeitszeit, Abgeltung von Überstunden usw.) gegeben. Diese werden zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgelegt und können zur **Nichtanerkennung** der Vereinbarung führen.

Hinsichtlich der Fremdüblichkeit fällt die Grenzziehung in der Praxis oftmals schwer. Die Entlohnung hat sich an den Gesichtspunkten der Qualität und Quantität der Arbeitsleistung zu orientieren. Kritisch sind daher Vereinbarungen, die z.B. eine ungewöhnlich hohe Anrechnung von Vordienstzeiten enthalten oder zu einem sprunghaften Anstieg der Bezüge ohne entsprechende Veränderung der Arbeitszeit oder des Arbeitsinhaltes führen. Im Zweifel kann eine **Orientierung** an den Bestimmungen des relevanten **Kollektivvertrages** hilfreich sein.

Sinngemäß sind die Voraussetzungen auch bei der Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen, Darlehens- und Kaufverträgen zwischen nahen Angehörigen zu beachten. Ebenso sind die dargestellten Kriterien auch für die Beurteilung der steuerlichen Anerkennung von Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschafter-Geschäftsführern und ihren Kapitalgesellschaften maßgebend.

Steuerliche Aspekte der doppelten Haushaltsführung

Wird die Erwerbstätigkeit in großer Entfernung vom Stammwohnsitz (Familienwohnsitz) ausgeübt und am Ort der Beschäftigung deshalb ein weiterer Wohnsitz begründet, so sind regelmäßig auch bei nur vorübergehender Beibehaltung beider Wohnsitze hohe Kosten i.Z.m. Heimfahrten und der Unterbringung verbunden. Entgegen der grundsätzlichen

steuerlichen Unbeachtlichkeit von für den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgewendeten Beträgen und Ausgaben ist es **unter bestimmten Voraussetzungen möglich**, die mit der doppelten Haushaltsführung verbundenen **Mehrkosten** als **Werbungskosten** bzw. **Betriebsausgaben** steuerlich geltend zu machen. Grundvoraussetzung ist, dass **weder** eine **tägli-**



che Heimfahrt zwischen Arbeitsstätte und (Stamm)Wohnsitz **noch eine Verlegung des Wohnsitzes** hin zum Ort der Beschäftigung **zumutbar** sind. Dies gilt grundsätzlich sowohl für rein innerösterreichische Fälle als auch für jene Konstellationen, in denen bei inländischem Beschäftigungsort ein ausländischer Stammwohnsitz vorliegt bzw. bei einem Ort der Beschäftigung im Ausland der inländische Stammwohnsitz beibehalten wird.

Die steuerliche Behandlung der doppelten Haushaltsführung ist stark von der VwGH-Rechtsprechung sowie von der Meinung der Finanzverwaltung geprägt – wenngleich bei der steuerlichen Anerkennung dem Einzelfall Bedeutung beigemessen wird, so sind doch gewisse **Grundvoraussetzungen** zu erfüllen. Eine **tägliche Rückkehr** zum Familienwohnsitz gilt als **unzumutbar**, wenn dieser **mehr als 120 km** vom Beschäftigungsort entfernt ist. In Einzelfällen kann auch bei geringerer Entfernung Unzumutbarkeit aufgrund der Wegstrecke und damit verbundener außergewöhnlich langer Fahrzeit vorliegen. Die daraus logisch folgende **Verlegung** des bisherigen Wohnsitzes ist jedoch ebenso **unzumutbar**, wenn eine **ständig wechselnde Arbeitsstätte** (z.B. in der Baubranche oder in einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen) vorliegt oder mit großer Wahrscheinlichkeit von einer auf vier bis fünf Jahre **befristeten auswärtigen Tätigkeit** auszugehen ist. Weitere Gründe gegen eine Verlegung sind z.B. die (Mit)Übersiedlung von **pflegebedürftigen Angehörigen** oder wenn am Familienwohnsitz unterhaltsberechtigter und betreuungsbedürftiger Kinder wohnen und eine **Übersiedlung der gesamten Familie** aus wirtschaftlichen Gründen **nicht zumutbar** ist.

Der für die steuerliche Anerkennung von Kosten der doppelten Haushaltsführung bedeutsame Begriff des Familienwohnsitzes legt nahe, dass eine Ehe oder eheähnliche (auch gleichgeschlechtliche) Partnerschaft Voraussetzung ist – tatsächlich reicht es aus, wenn ein **eigener Haushalt vorliegt**, der auch von einem alleinstehenden Steuerpflichtigen geführt werden kann. Insgesamt sind die Voraussetzungen für Steuerpflichtige in einer Partnerschaft allerdings besser, da die **Erwerbstätigkeit des Partners am Familienwohnsitz** zur Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung führen kann. Der für die Unzumutbarkeit geforderte **Beitrag des Partners zum gemeinsamen Einkommen** muss entweder zumindest € **2.200**

pro Jahr betragen oder mehr als **10%** des Einkommens des vom Familienwohnsitz entfernt beschäftigten Partners ausmachen. Besonders bei Erzielung eines wesentlichen Einkommens durch den Partner ist es denkbar, dass die doppelte Haushaltsführung steuerlich **dauerhaft** anerkannt wird. Andere Gründe für die Unzumutbarkeit der Verlegung, wie z.B. die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen oder betreuungsbedürftige Kinder, sind **jedes Jahr neu zu prüfen**. Sind die Voraussetzungen für eine dauerhafte Anerkennung nicht erfüllt, so wird die Verlegung des Wohnsitzes erwartet und bloß eine **vorübergehende Berücksichtigung** der Kosten der doppelten Haushaltsführung gewährt. Die Finanzverwaltung geht hier grundsätzlich bei aufrechter **Partnerschaft** von einem zweijährigen Zeitraum aus und nimmt bei **alleinstehenden** Steuerpflichtigen einen Zeitraum von **6 Monaten** an.

Bis zur tatsächlichen Verlegung des Wohnsitzes bzw. u.U. dauerhaft können die **Fahrtkosten** (für Heimfahrten) zwischen Stammwohnsitz und Wohnsitz am Ort der Beschäftigung sowie **Kosten für den dortigen Haushalt** geltend gemacht werden. Die **Fahrtkosten** sind mit dem **höchsten Pendlerpauschale** (€ 2.931 jährlich bzw. € 244,25 pro angefangenem Monat) **begrenzt**, wodurch eine Benachteiligung jener Steuerpflichtigen eintritt, welche aufgrund der längeren Wegstrecke höhere Kosten tragen müssen. Als Fahrtkosten gelten jene für das **tatsächlich benutzte Verkehrsmittel**, bei Benutzung des eigenen PKW kann Kilometergeld angesetzt werden. Zu beachten ist, dass die steuerliche Anerkennung nicht nur durch die Höhe der Kosten insgesamt sondern auch durch die **Häufigkeit der Heimfahrten** begrenzt ist. Die Finanzverwaltung geht hierbei von **wöchentlichen** Heimfahrten zu dem Partner aus (Besuchsreisen des Partners werden allenfalls ebenso anerkannt). Restriktiver gestaltet sich die Situation bei alleinstehenden Steuerpflichtigen. Ihnen wird grundsätzlich eine **monatliche** Fahrt zwischen den Wohnsitzten gestattet – Fahrtkosten zum Besuch der Eltern werden unabhängig von der familiären Situation des Steuerpflichtigen nicht anerkannt.

Hinsichtlich des Haushalts am Ort der Beschäftigung werden Kosten i.Z.m. einer zweckentsprechenden Wohnung (Miete bzw. AfA, Betriebskosten, Vermittlungsprovisionen, Vertragsgebühren etc.) und Einrichtung anerkannt. Da die Grenzziehung im Einzelnen



schwierig ist (TV und Stereoanlage gelten z.B. nicht als notwendig), geht die Verwaltungspraxis davon aus, dass die durchschnittlichen Kosten einer Hotelunterkunft (**maximal € 2.200 monatlich**) nicht überschritten werden dürfen. Die steuerliche Geltendmachung i.Z.m. der Unterbringung entfällt zur Gänze, wenn

die Kosten beider Haushalte nicht tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen werden – dies ist z.B. bei kostenloser Unterbringung am Ort der Beschäftigung denkbar oder wenn die Familie am Familienwohnsitz bei den Schwiegereltern lebt.

Abzugsfähigkeit von Sprachkursen im Ausland

Aufwendungen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen können dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn auf Grund eines konkreten Nutzens für den jeweils ausgeübten oder einen verwandten Beruf von einer beruflichen Veranlassung auszugehen ist. Ein solcher Nutzen wird sich im Regelfall immer nachweisen lassen. Bei Sprachkursen im Aus-

land sind die **Kurskosten** auch dann **abzugsfähig**, wenn lediglich **Grundkenntnisse** vermittelt werden. Die Vermittlung berufsspezifischer Sprachkenntnisse (Fachvokabular) ist folglich nicht erforderlich. Allerdings sind nur die reinen Kurskosten, **nicht aber Reise- und Aufenthaltskosten** absetzbar.

Höhere Negativsteuer für Pendler für 2008 und 2009

Für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 erhöht sich für Arbeitnehmer die mögliche Negativsteuer (**Steuerzugschrift**), sofern die Voraussetzungen für den Bezug des **Pendlerpauschales** erfüllt sind. Die Deckelung wird von 10% auf 15% bestimmter Werbungskosten (vor allem Sozialversicherung) angehoben, der Höchstbetrag steigert sich von maximal € 200 auf € 240 pro Jahr. Negativsteuer fällt an,

wenn aufgrund der geringen Einkünfte keine (Lohn)Steuerbelastung eintritt, aber Abgaben an die Sozialversicherung entrichtet wurden. Häufig davon betroffene Gruppen sind **Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte**. Die Negativsteuer kann rückwirkend mit der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) vom Finanzamt eingefordert werden.

Seminarleistungen mit 20% Umsatzsteuer

In der Klienten-Info vom Juni 2007 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von **Wellness- und Seminarleistungen** dargestellt und darauf hingewiesen, dass der begünstigte Steuersatz für Beherbergungsleistungen (10%) **nicht auf alle damit verbundenen Leistungen** angewendet werden kann. Dies hat der **VwGH** (2006/15/0161 vom 20.2.2008) nunmehr **bestätigt**. Hoteliers, die sowohl Übernachtungsmöglichkeiten bieten als auch Seminarräume zur Verfügung stellen, haben – sofern ein einheitlicher Preis dafür berechnet wird – eine **Aufteilung** zwischen der begünstigten Beherbergungsleistung und der regulär steuerpflichtigen Seminarleistung vorzunehmen.



Aktuelle Zinssätze

Basiszinssatz seit 14. März 2007	3,19%
Geschäftsverkehr	
Verzugszinsen seit 1. Juli 2007	11,19%
Wechsel- und Scheckrecht	6,00%
Sonstige Rechtsgeschäfte	4,00%
Steuerrecht seit 14. März 2007	
Stundungszinsen	7,69%
Aussetzungszinsen	5,19%
Anspruchszinsen	5,19%
Zinsen für Arbeitgeberdarlehen	3,50%
Sozialversicherung ab 1. Jänner 2008	
Für rückständige Beiträge nach 15. des Folgemonats	7,32%

Verbraucherpreisindex

Jahr	Jahresinflation %	VPI 2005 2005=100	VPI 2000 2000=100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100
Ø '05	2,3		110,6	116,4	152,2	236,6
Ø '06	1,5	101,5	112,2	118,1	154,4	240,0
Ø '07	2,2	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2
		VPI 2005 2005=100	VPI 2000 2000=100	VPI 96 1996=100	VPI 86 1986=100	VPI 76 1976=100
Sept. '07	2,1	103,8	114,8	120,8	158,0	245,6
Okt. '07	2,8	104,4	115,5	121,5	158,9	247,0
Nov. '07	3,1	104,9	116,0	122,1	159,7	248,2
Dez. '07	3,6	105,7	116,9	123,0	160,9	250,1
Jän. '08	3,2	105,3	116,5	122,6	160,3	249,1
Feb. '08*	3,2	105,6	116,8	122,9	160,7	249,8

Aktuelle Daten: 01/1544

*) vorläufig

Vorschau:

- EU mahnt Österreich wegen MwSt auf NoVA
- Gewinnrealisierung bei der Konvertierung von Fremdwährungskrediten?
- BAO-Rundschau
- Berechnung von Wertsicherungen

Impressum:

Royal Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH

Gudrunstrasse 141
A-1100 Wien

T: +43 (1) 602 51 51
F: +43 (1) 602 51 51 - 600

Email: office@royal.co.at
Web: www.royal.co.at